

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1907.	1906.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Mai . . . . .	2542	2333	+ 209
Juni . . . . .	507	317	+ 190
Januar bis Ende Juni . . . . .	3049	2650	+ 399

Bern, den 11. Juli 1907.

(B.-Bl. 1907, IV, 410.)

Eidg. Auswanderungsamt.

## Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Schenker in Chiasso.

Das unterm 27. November 1903 dem Herrn Albert Schenker in Chiasso zum Betrieb einer Auswanderungsagentur erteilte Patent ist unterm 28. Juni laufenden Jahres erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur A. Schenker deponierte Kautions von Fr. 40,000 geltend

gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 28. Juni 1908 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 11. Juli 1907.

(2.).

**Schweiz. Politisches Departement.**  
Abteilung Auswanderungswesen.

---

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der Drahtseilbahngesellschaft **Locarno-Madonna del Sasso** wünscht ihre Bahn mit einer Baulänge von 830 m. samt Betriebsmaterial und Zubehörenden, sowie das Büffet zur Madonna del Sasso, im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **II. Rang** zu verpfänden, behufs Sicherstellung eines Anleiheens im Betrage von **Fr. 115,000**, das zur Rückzahlung schwebender Schulden verwendet werden soll.

Im Vorgange ist die Linie für ein Anleihen von Fr. 150,000 verpfändet.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Pfandbestellungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **31. Juli 1907** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrat schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 9. Juli 1907.

(2.).

Im Auftrage des Bundesrates:  
**Die Bundeskanzlei.**

---

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der Eisenbahngesellschaft Locarno-Pontebrolla-Bignasco stellt das Gesuch um Bewilligung, die 27,<sup>314</sup> km. lange, im Bau befindliche elektrische Schmalspurbahn von **Locarno** nach **Bignasco** samt Betriebsmaterial und Zubehörenden im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und

Zwangsliquidation von Eisenbahnen, vom 24. Juni 1874, im **II. Rang** zu verpfänden zur Sicherstellung eines Anleihe von Fr. **300,000**, welches zur Vollendung der genannten Bahn verwendet werden soll.

Das vorgehende Anleihen I. Hypothek beträgt Fr. 600,000.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird das Verpfändungsgesuch hiermit öffentlich bekannt gemacht und eine mit dem **24. Juli 1907** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 1. Juli 1907.

(2..)

Im Auftrage des Bundesrates:  
**Bundeskanzlei.**

### Verpfändung einer Eisenbahn.

Der Verwaltungsrat der **Appenzeller Strassenbahn** sucht um die Bewilligung nach, die schmalspurige Strassenbahn **St. Gallen-Gais-Appenzell** mit einer Baulänge von 19,604 km. samt Zubehörenden und Betriebsmaterial im Sinne des Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Range** zur Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 1,600,000 und im **II. Range** zur Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 300,000 zu verpfänden.

Das Anleihen I. Ranges dient zur Rückzahlung des gekündeten Anleihe I. Ranges von Fr. 600,000, sowie zur Erweiterung der Bahnanlagen und zur Zahlung der vom Bau der Strecke Gais-Appenzell her bestehenden schwebenden Schulden. Das Anleihen II. Ranges dient zur Rückzahlung des gekündeten Anleihe II. Ranges von Fr. 300,000.

Soweit die Bahn auf der Strasse angelegt ist, ergreift das Pfandrecht ausser den Oberbaueinrichtungen lediglich das Recht zur Benutzung der Strassen für den Bau und Betrieb der Bahn, wie solche durch Beschluss des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 21. Mai 1884, den Zusatz zum Strassengesetz von Appenzell A.-Rh. vom 27. April 1884 und den Beschluss des Grossen Rates von Appenzell I.-Rh. vom 5. Februar 1903 gestattet wurde.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiermit öffentlich bekannt gemacht, und gleichzeitig eine mit dem **24. Juli 1907** ablaufende Frist angesetzt, innerhalb welcher allfällige Einsprachen dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 4. Juli 1907.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

**Die Bundeskanzlei.**

---

## **Zollbehandlung von aus Wein oder Obst hergestellten Branntweinen.**

Zufolge den Bestimmungen des Handelsübereinkommens zwischen der Schweiz und Frankreich sind aus Wein hergestellte natürliche Branntweine, sowie natürliche Obstbranntweine zu den ermässigten Ansätzen von 20 Cts. per Grad und q., beziehungsweise Fr. 30 per q. nach den Tarifpositionen 126 *a* und 127 *a* abzufertigen, während künstliche Branntweine der nämlichen Art nach den Positionen 126 *b* und 127 *b* den Ansätzen von 40 Cts. per Grad und q., beziehungsweise Fr. 40 per q. unterliegen.

Um Missbräuchen zu begegnen, wird folgendes verfügt:

1. Aus Frankreich eingehende Sendungen von aus Wein oder Obst hergestellten Branntweinen werden nur dann zu den ermässigten Ansätzen der Positionen 126 *a* und 127 *a* zugelassen, wenn dieselben von weissen acquits à caution der französischen Steuerbehörden begleitet sind.

2. Aus andern Ländern eingehende Sendungen von Branntwein der genannten Art, die mit dem Anspruch auf die ermässigten Ansätze der Positionen 126 *a* und 127 *a* zur Einfuhr angemeldet werden, können nur dann zu diesen Ansätzen zugelassen werden, wenn durch amtliche Bescheinigung der Nachweis erbracht ist, dass es sich bei den betreffenden Produkten um natürliche, aus Wein oder Obst hergestellte Branntweine handelt.

3. Diese Verfügung hat provisorischen Charakter und tritt mit 15. August dieses Jahres in Kraft.

Bern, den 29. Juni 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

### Schweiz. Gebrauchszolltarif.

Der **schweiz. Gebrauchszolltarif**, bearbeitet nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1902 und den Handelsverträgen, nebst Erläuterungen, Spezialentscheiden und alphabetischem Register ist in **deutscher Sprache** in neuer, **auf 31. Mai 1907 bereinigter Ausgabe** erschienen und kann zum **Preise von Fr. 1 per Stück** bezogen werden bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich (Eilgut und Frachtgut) und St. Gallen.

Allfällige Barsendungen sind per Postmandat zu übermitteln; Briefmarken können nicht entgegengenommen werden.

Das Erscheinen der Neuauflagen in **französischer** und **italienischer Sprache** wird später bekannt gemacht.

Bern, den 15. Juni 1907.

(3..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

### Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
- II.       "       Verfahren bei der Zollabfertigung:  
                   A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.  
                   B. Zollabfertigung und Zollscheine.  
                   C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
- III.       "       Die Abfertigung mit Geleitschein.
- IV.       "       Eidgenössische Niederlagshäuser.
- V.         "       Die Abfertigung mit Freipaß.
- VI.       "       Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
- VII.       "       Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
- VIII.      "       Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang:   Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1907
Date	
Data	
Seite	624-629
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 519

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.